

An
die Landeshauptmänner und -frau

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
E-Mail: alexandra.lust@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4166
Fax: +43 (1) 71344041541
Geschäftszahl: BMG-92250/0007-II/A/2/2011
Datum: 02.03.2011
Ihr Zeichen:

Information betreffend Meldungen über nichtärztliche Gesundheitsberufe

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenem Anlass erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit Folgendes mitzuteilen:

1. Im Rahmen der Information des ehemaligen Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vom 30. Dezember 1992 zur Novelle des Krankenpflegegesetzes BGBl. Nr. 872/1992, GZ 21.250/81-II/B/13/92, wurden die Länder über die durch die genannte Novelle erfolgte Verlängerung der Vollziehungsagen den des ehemaligen Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, informiert und um die Übermittlung jährlicher Berichte der Länder (jeweils bis 1.3.) über
 - die Zahl der Nostrifikationsanträge und -bescheide und erfolgreich absolvierte Ergänzungsprüfungen (+ Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Beruf) sowie
 - die Schulen, Kurse und Sonderausbildungskurse und Zahl der Absolventen ersucht.
2. Weiters wurden mit Information der ehemaligen Bundesministerin für Arbeit, Soziales und Gesundheit vom 19. September 1997, GZ 20.747-VIII/D/13/97, die Länder um die Übermittlung jährlicher Berichte (jeweils bis 31.1.) betreffend (personenbezogene) Informationen über die Absolvierung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen ersucht.
3. Schließlich hat das ho. Ressort seit einigen Jahren halbjährlich Schreiben an die Länder übermittelt (zuletzt am 17.5.2010, BMG-21250/0031-III/B/4/2010), mit denen um die Meldung folgender Daten betreffend nichtärztliche Gesundheitsberufe ersucht wurde:

- Bewilligungen bzw. Zurücknahme von Bewilligungen von Ausbildungseinrichtungen einschließlich Sonderausbildungen und Weiterbildungen
- Anzahl der freiberuflich tätigen Berufsangehörigen
- Entziehung bzw. Zurücknahme und Einschränkung der Berufsberechtigung
- Meldungen der vorübergehenden Dienstleistungserbringung.

Hiezu ist auf Grund der geltenden Rechtslage Folgendes festzuhalten:

Einerseits wurden seit den oben genannten Erlässen aus den Jahren 1992 und 1997 zahlreiche gesetzliche Änderungen bzw. neue Gesetze im Bereich der Gesundheitsberufe geschaffen, sodass die Informationen zur Vollziehung insbesondere des ehemaligen Krankenpflegegesetzes nicht mehr auf den aktuellen gesetzlichen Grundlagen beruhen.

Darüber hinaus erscheint die Übermittlung der personenbezogenen Daten über Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht unbedenklich, zumal es hierfür keine gesetzliche Grundlage gibt.

Andererseits erscheinen die in den oben genannten Schreiben des ho. Ressorts mitgeteilten Meldeverpflichtungen der Länder aus folgendes Gründen nicht mehr erforderlich bzw. gerechtfertigt:

Hinsichtlich der Ausbildungseinrichtungen und deren Absolventenzahlen bestehen bereits umfassende Meldepflichten im Rahmen der Bildungsdokumentation.

Was die Anzahl des freiberuflich tätigen nichtärztlichen Gesundheitspersonals betrifft, so ist die Meldung derselben mangels Aussagekraft über die tatsächliche Form der Berufsausübung wenig zielführend.

Für die Meldungen der Entziehung der Berufsberechtigungen besteht ohnedies eine gesetzliche Informationspflicht an das ho. Ressort und die anderen Länder auf Grund der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen, sodass eine weitergehende Meldepflicht der Länder nicht erforderlich ist.

Was die Meldungen der vorübergehenden Dienstleistungserbringung betrifft, so besteht eine diesbezügliche EU-rechtliche Verpflichtung im Rahmen der Migrationsstatistik der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die allerdings auf Grund der von der Europäischen Kommission jährlich gesetzten Fristen seitens des ho. Ressorts gesondert veranlasst wird (zuletzt mit Schreiben vom 19.5.2010, BMG-91747/0010-I/B/6/2010).

Entsprechend der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung ist es geboten, die angeführten Meldeverpflichtungen dem tatsächliche Informationsbedarf des ho. Ressorts anzupassen sowie überschießende Meldepflichten und insbesondere Mehrfachmeldungen der Länder zu vermeiden.

In diesem Sinne erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit mitzuteilen, dass

1. die angeführten Erlässe vom 30. Dezember 1992, GZ 21.250/81-II/B/13/92, sowie vom 19. September.1997, GZ 20.747-VIII/D/13/97, **aufgehoben** und
2. die halbjährlichen Informationsersuchen nicht fortgeführt werden.

Hievon unbeschadet bleiben selbstredend die gesetzlichen Informationspflichten nach den Berufsgesetzen sowie die Meldepflichten nach dem Bildungsdokumentationsgesetz. Das Ersuchen um Mitteilung der Anzahl der Meldungen der vorübergehenden Dienstleistungserbringung im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG wird weiterhin gesondert erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Dr. Meinild Hausreither

Signaturwert	DeCJpfYZ9NDHT9KNHi0ROWT1Y8+fgxoxfMye3mj+WWxr8aG1zPUvMzinwjjp1sVyL tYnJI7FEdRhkOdyQajxEMGHMdkHMNN4IF3GgHPW6LCwY/NcTrkaRF8Sb2SZn/Htyx OVZ8xZtsCw9yGAdrqNmm1WLqrkEBmR4J7QqOJpeF8=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit, C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-03-04T09:07:15+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	